

Gemeinderat Wettswil
Postfach 181
8907 Wettswil a. A.

Wettswil, 11. November 2011

Einwendungen Teilrevision Nutzungsplanung Gewerbezone

Anträge

1. Absatz 5 von Artikel 20 sei zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „**Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, in denen Abfälle oder Baustoffe aller Art sortiert, gelagert, umgeschlagen, aufbereitet, verarbeitet oder verwertet werden.**“
2. Artikel 23 a sei ersatzlos zu streichen.

Begründungen

Zu Antrag 1

Absatz 4 und 5 von Artikel 20 der neuen Bau- und Zonenordnung sind **gemeinsam betrachtet** nicht eindeutig. Sie erlauben nämlich implizit **nicht flächenintensiven Betrieben** Abfälle und Baustoffe aller Art ausserhalb von Gebäuden zu lagern und umzuschlagen.

Gemäss Absatz 4 sind „**flächenintensive** Betriebe, die hauptsächlich der **Lagerung und dem Umschlag** von Gütern dienen, nicht zulässig.

In Absatz 5 sind Betriebe, „die ausserhalb von geschlossenen Gebäuden hauptsächlich Abfälle und Baustoffe aller Art sortieren, aufbereiten oder verwerten nicht zulässig“. Nicht erwähnt werden in diesem Abschnitt die Lagerung und der Umschlag von Abfällen und Baustoffen aller Art.

Nicht nur die Verwertung, sondern auch der Umschlag und die Lagerung von Abfällen und Baustoffen aller Art verursachen Lärm- und Staubimmissionen, schaden der Attraktivität unseres Naherholungsgebietes, welches notabene laut Empfehlungen der Planungsgruppe „Zukünftige Nutzung Filderen“ aufzuwerten ist. Solche Betriebe sprengen das Bild unserer Gewerbezone und erlauben keinen Zuwachs an gewünschten, hoch qualifizierten Arbeitsplätzen.

Unabhängig davon, ob die Betriebe offen oder geschlossen sind, verursachen sie Mehrverkehr und Lärm. Bauschutttaufbereitungsanlagen beispielsweise können nur dreiseitig geschlossen werden, weil die Zufahrt für Lastwagen offen bleiben muss.

Zu Antrag 2

Im Jahr 2004 hat der Gemeinderat Wettswil gerade wegen Begehrlichkeiten der Migros in unserer Gewerbezone eine breit abgestützte Planungsgruppe ins Leben gerufen, in welcher Vertreter aller drei Planungsebenen, nämlich Kanton, Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) und Gemeinde Wettswil mitgewirkt haben. Die Planungsgruppe hat sich eindeutig gegen publikumsintensive Konsumeinrichtungen in der Gewerbezone ausgesprochen. Diese Empfehlung gilt nach wie vor und richtet sich ausdrücklich an die Gemeinde Wettswil. Das Bundesamt für Raumentwicklung definiert „Publikumsintensive Konsumeinrichtungen“ wie folgt: Es sind Verbrauchmärkte ab 1'500 m² Grösse mit Food-Vollsortiment und Non-Food-Abteilungen wie beispielsweise Migros-Märkte, Coop-Center und Waro (Publikumsintensive Einrichtungen Konsum und Freizeit, IRL /ETHZ, April 2003, Seite 8, vgl. Beilage). Zudem verstösst die geplante Ausnahme in der Gewerbezone gegen Leitsatz 7 der ZPK, wonach die Einkaufsmöglichkeiten in den Dorfzentren zu erhalten und zu fördern sind.

Wir bitten Sie, unsere Anträge gutzuheissen und in der Teilrevision Nutzungsplanung Gewerbezone zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Vorstandes

Verena Berger

Beilage erwähnt